

198

**Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Quellflur des Langenbruchbaches“ in der Gemeinde
Losheim, Gemarkung Scheiden**

§ 4

Verbote

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Quellflur des Langenbruchbaches“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden, Flur 1 und umfaßt mit einer Fläche von etwa 3,5 ha folgende Parzellen:

4/43, 4/44, 4/45, 4/49 (jeweils teilweise), 4/50, 213/4, 4/51, 286/4, 287/4, 288/4, 4/81, 251/4 teilweise, 262/4 teilweise, 263/4 teilweise, 232/4 teilweise.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 250 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines naturbelassenen Quellbereiches mit typischer Quellflur (im wesentlichen ein Braunseggensumpf mit den charakteristischen seltenen bis sehr seltenen Pflanzenarten) übergehend in eine gut ausgebildete Magerwiese, z. T. genutzt als Obstwiese. Der Biotopkomplex trägt zur Belebung und Gliederung einer forstwirtschaftlichen und extensiven landwirtschaftlichen Nutzfläche bei.

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Im Bereich des GLB sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solcher die keiner Genehmigung oder Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu verlegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. das Ein- oder Ableiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen, das Fassen der einzelnen Quellaustritte;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteil einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beeinträchtigen;
5. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht und Hecken;
6. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
7. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachstadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
8. Feuchtbereich und Wiesen umzubrechen bzw. in Ackerland umzuwandeln;
9. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
10. jegliche Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
11. das Weiden von Vieh;
12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. Florenverfälschung durch Ansaat.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzwecke nicht zuwiderläuft.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Es wird angestrebt, jeglichen Nährstoffeintrag aus dem Schutzgebiet fernzuhalten.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer



